

§ 8 VO-ID211539 (Brandenburg) — Befragungsausschuß

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Befragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder werden von der Befragungsbehörde aus dem Kreis der in dem Amt wahlberechtigten Bürger berufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen berufen werden.
- (2) Der Befragungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Befragungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Zitiervorschlag: § 8 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/8>